

Notwendigkeit gespaltener Gebührensätze

Der WAH „Havelland“ erhebt sowohl Anschlussbeiträge gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) als auch Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG, um die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage zu refinanzieren. Eine solche Mischfinanzierung aus Beiträgen und Gebühren ist im Land Brandenburg weit verbreitet.

Bei einer Mischfinanzierung sind Beiträge und Gebühren so kalkuliert, dass die Einnahmen aus beiden Abgabenarten zusammen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die öffentliche Anlage decken. Die Beitragseinnahmen sind in der Gebührenkalkulation als Abzugsposition zu berücksichtigen und wirken im Ergebnis gebührenerkend. Die Tatsache, dass jeder Gebührenzahler zugleich auch Beitragszahler ist, rechtfertigt es daher, einen identischen Gebührensatz pro Kubikmeter Trinkwasser bzw. Schmutzwasser für alle Gebührenpflichtigen festzulegen.

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 ist der WAH nunmehr gezwungen, die nicht bestandskräftigen Anschlussbeiträge zurückzuzahlen. Damit ist dem bisherigen System der Mischfinanzierung die Grundlage entzogen. Denn durch die Rückzahlung eines Teils der vom Verband erhobenen Beiträge gibt es nunmehr eine Gruppe von Benutzern der öffentlichen Einrichtungen, die keine Beiträge gezahlt hat (Nichtbeitragszahler). Dem steht eine Gruppe von Benutzern gegenüber, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keine Beitragserstattung erhalten (Beitragszahler). Würde der Verband in dieser Situation für alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen den bisherigen Gebührensatz beibehalten, hätte dies eine Ungleichbehandlung zur Folge. Denn die Beitragszahler haben sich an der Finanzierung der öffentlichen Anlagen in stärkerem Maße beteiligt als die Nichtbeitragszahler.

Um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und das Doppelbelastungsverbot zu vermeiden, kann der Verband nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg zu einer reinen Gebührenfinanzierung wechseln und dabei einen ermäßigten Gebührensatz für die Beitragszahler einführen (vgl. Urteil vom 6. Juni 2007 – 9 A 77.05, abrufbar unter www.gerichtsentscheidungen.berlinbrandenburg.de). Die Ermäßigung ergibt sich daraus, dass die Beitragseinnahmen in der Gebührenkalkulation nur noch für diese Gruppe als Abzugsposition berücksichtigt werden. Bei der Gruppe der Nichtbeitragszahler findet ein solcher Abzug hingegen konsequenterweise nicht statt, da diese Gruppe ihre Beitragszahlungen zurückerhalten hat. Im Ergebnis stehen folglich zwei unterschiedlich hohe Gebührensätze: ein ermäßigter Gebührensatz für Beitragszahler und ein nicht ermäßigter Gebührensatz für Nichtbeitragszahler (sog. gespaltene Gebührensätze).